

# ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## für HUESECKEN WIRE GmbH

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.2** Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.3** Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB

### 2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1** Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen.
- 2.2** Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 2.3** Soweit infolge nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener Wechsel – fällig zu stellen. Gerät der Käufer in Zahlungsrückstand, der auf eine Gefährdung der Forderung hindeutet, so ist der Käufer verpflichtet, die Ware auf erste Anforderung sofort an uns herauszugeben. Wir können außerdem die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Zahlungsrückstand nicht zu vertreten hat. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In beiden Fällen können wir die Einziehungsermächtigung nach Ziff. 7.7 widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistungen in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
- 2.4** Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
- 2.5** Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt. Ist der Käufer jedoch mit der Zahlung einer fälligen Forderung mehr als vier Wochen ganz oder mit einem erheblichen Teil (mindestens 50%) in Verzug, so tritt Verzug automatisch hinsichtlich aller noch offenen Forderungen des Käufers bei uns ein.
- 2.6** Es besteht Einigkeit, dass wir berechtigt sind, unsere Forderungen gegenüber dem Käufer, abzutreten.

### 3. Datenschutzklausel

- 3.1** Wir sind im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer für die Bearbeitung des Vertragsverhältnisses zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten, zu nutzen und an Dritte zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.

### 4. Gewichte

- 4.1** Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls.

### 5. Versendung und Gefahrübergang

- 5.1** Ist die Ware im Falle der vereinbarten Selbstabholung (EXW) versandbereit, geht die Gefahr der Beschädigung und Verlust der Ware mit dem Zugang der Versandanzeige auf den Käufer über. Verzögert sich die Abholung der Ware des Käufers sind wir nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist auch zur Einlagerung der Ware auf Kosten des Käufers berechtigt. Daneben bestehende Rücktrittsrechte und/ oder Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Käufer den Frachtführer zu beauftragen hat und wir die zur Ausfuhr freigemachte Ware am benannten Ort zur Abholung gestellt haben (FCA). (In diesen Fällen sind wir ebenfalls berechtigt, mit der so erfolgten Lieferung Zahlung zu verlangen.)
- 5.2** Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Soweit eine Verpackung vertraglich vereinbart wurde, wird diese von uns nicht zurück genommen.
- 5.3** Sofern nichts anderes vereinbart stehen Versandweg und -mittel in unserem Ermessen.
- 5.4** Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- 5.5** Für den Fall der Vereinbarung von Incoterms, gelten im Zweifelsfall immer die Incoterms der neuesten Fassung.

### 6. Lieferzeiten, Lieferverzögerungen

- 6.1** Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Der vereinbarte Liefer- und Leistungstermin richtet sich unabhängig nach ansonsten vereinbarten Lieferbedingungen immer nach dem Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft ab Werk, es sei denn, dass die Ware aufgrund unseres Verschuldens nicht zum Versand kommen oder abgeholt werden kann.
- 6.2** Wenn der Käufer vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten –, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung o. ä., nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufs angemessen hinauszuschieben.
- 6.3** Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unseren Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z. B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Käufer, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Falle auch Streiks oder Aussperrungen. Die Lieferzeit verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, währenddessen der Käufer uns gegenüber in Verzug ist. Kommen wir in Verzug, kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn uns die Lieferung der Ware aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Wir verpflichten uns, den Käufer vor dem Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses im Sinne des Absatzes 1 unverzüglich zu unterrichten.
- 6.4** Kommen wir schuldhaft in Lieferverzug kann der Käufer – sofern er nachweisen kann, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 0,1% insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettopreises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte, verlangen.
- 6.5** Sowohl Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadenersatz statt der Leistung, die über die in Ziffer 6.4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
- 6.6** Ein dem Käufer oder uns nach Ziff. 5.4 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind erbrachte Teillieferungen für den Käufer jedoch unverwendbar, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

### 7. Mängel der Ware, Gewährleistung

- 7.1** Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Rüge- und Untersuchungsobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Monate ab Gefahrenübergang. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Frist vorschreibt oder Mängel arglistig verschwiegen worden sind. **7.2** Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen stehen dem Käufer die Rechte bei Mängeln nach gesetzlichen Vorschriften, jedoch mit folgender Maßgabe zu: Ist die Ware mangelhaft, beschränken sich die Ansprüche des Käufers bei Mängeln zunächst auf das Recht auf Nacherfüllung. Uns steht das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung zu. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder wird sie von uns verweigert, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Käufer nicht zu, wenn der Mangel geringfügig ist. In den Fällen der fehlenden zugesicherten Eigenschaften haften wir nur insoweit, als die Zusage den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen den eingetretenen Schaden abzusichern.
- 7.3** Der Käufer hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen.
- 7.4** Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
- 7.5** Bei Waren, die ausdrücklich als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der im Vertrag angegebenen Deklassierungsgründe keine Gewährleistungsrechte zu. Insbesondere ist insoweit die Gewährleistung ausgeschlossen. Gleiches gilt beim Kauf von ausdrücklich sogenannter II-a-Ware hinsichtlich von Mängeln und Fehlern, mit denen der Käufer üblicherweise bei einem derartigen Material rechnen musste.
- 7.6** Ansprüche des Käufers wegen zum Zweck der Nacherfüllung erforderlicher Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden nur übernommen, soweit sich diese nicht dadurch erhöht haben, dass die Ware zu einem anderen Ort als dem Lieferort verbracht wurde. Anderes gilt nur, wenn die Verbringung der Ware dem bedingungsgemäßen Gebrauch entspricht.

### 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1** Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch derjenigen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechseln.
- 8.2** Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 7.1
- 8.3** Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Antwortschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.

**8.4** Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 7.5 und 7.6 auf uns übergehen.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

**8.5** Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 7.1.

**8.6** Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 7.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.

**8.7** Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Ziff. 2.3 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

**8.8** Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für Factoringgeschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

**8.9** Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

**8.10** Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## **9. Allgemeine Haftungsbeschränkung**

**9.1** Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist eingeschränkt.

**9.2** Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktions- und Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

**9.3** Unsere Haftung ist auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

**9.4** In jedem Fall ist unsere Haftung in Höhe der jeweiligen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt, wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

## **10. Verschlechterungseinrede**

**10.1** Wir sind berechtigt, unsere Lieferpflichten auszusetzen, wenn sich nach Vertragsschluss heraus stellt, dass der Käufer wegen eines schwerwiegenden Mangels seine Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, insbesondere seiner Kreditfähigkeit, einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird.

**10.2** In diesem Fall haben wir dem Käufer unsere Absicht der Liefereinstellung schriftlich anzuzeigen. Soweit der Käufer ausreichend Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten anbietet, sind wir verpflichtet, die uns obliegende Vertragserfüllung fortzusetzen.

## **11. Sonstiges**

**11.1.** Sollte eine Klausel dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Klauseln. Auch der Vertrag bleibt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, sei es Bestimmungen dieser Bedingungen oder besonderen Bestimmungen und Abreden, in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

**11.2.** Soweit Schriftform verlangt wird, wird diese auch durch die Übermittlung per Telefax, E-Mail oder sonstige Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung gewahrt.

## **12. Anzuwendendes Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 58119 Hagen-Hohenlimburg.

Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand 58086 Hagen.

Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.